



AWO Lahn-Dill
Soziale Dienste gGmbH
Walkmühlenweg 5
35745 Herborn

Tel.: 02772-9596-32
Fax: 02772-9596-30

Bedingungen der Betreuung der Grundschule Hochelheim

Gültig ab 01.08.2022

1. Vertragspartner für die Betreuung an der Grundschule sind der/die Erziehungsberechtigte/n und die AWO Lahn-Dill.
2. Dauer des Vertrages ist ein Betreuungszeitraum, für welchen das zu betreuende Kind angemeldet wird. Der Vertrag verlängert sich automatisch für den nächsten Betreuungszeitraum, wenn er nicht spätestens **2 Wochen vor Ende** gekündigt wird. Spätere Abmeldungen sind nur aus zwingend triftigen Gründen (z.B. Schulwechsel) möglich.

1. Betreuungszeitraum 01.08. bis 31.10.
2. Betreuungszeitraum 01.11. bis 28.02.
3. Betreuungszeitraum 01.03. bis 30.04.
4. Betreuungszeitraum 01.05. bis 31.07.

Bei einem Ausfall der Betreuungsstunden durch höhere Gewalt sind die entsprechenden Gebühren ebenfalls zu zahlen.

3. Die Kündigung hat **schriftlich** an oben genannte Adresse zu erfolgen. Die Betreuungskosten werden jeweils zum 15. des laufenden Monats vom Träger eingezogen. Das Bankeinzugsverfahren ist verbindlich. Bitte beigefügtes SEPA Lastschriftmandat ausfüllen.
4. Das Betreuungsangebot ist finanziert durch Mittel des Lahn-Dill-Kreises, der Städte oder Gemeinden und der Elternbeiträge. Letztere werden seitens der Arbeiterwohlfahrt in Abhängigkeit der Gesamtfinanzierung erhoben und können bei Bedarf angepasst werden. Sollten die Elternbeiträge erhöht werden, ist eine außerordentliche Kündigung zum Beginn der Beitragserhöhung möglich.
5. Bei mehreren, im gleichen Betreuungsumfang angemeldeten Geschwisterkindern, wird nur für das erste Kind der volle Beitrag berechnet und für alle weiteren Kinder jeweils 50% des Beitrages.
6. Die Betreuung unserer **Ferienangebote** ist im zeitlichen Rahmen des von Ihnen gebuchten Paketes **bereits im Betrag** enthalten.
7. Sollten mehr Anmeldungen eingehen, als Betreuungskapazitäten verfügbar sind, können die Betreuungsplätze durch ein Auswahlverfahren vergeben werden.



AWO Lahn-Dill
Soziale Dienste gGmbH
Walkmühlenweg 5
35745 Herborn

Tel.: 02772-9596-32
Fax: 02772-9596-30

8. **Mittagessen**
Für die Teilnahme am Mittagessen wird ein Betrag erhoben. Die Fristen für Anmeldung/ Abmeldung vom Essen richten sich nach den Bedingungen des jeweiligen Caterers. Bei fehlender oder nicht rechtzeitiger Abmeldung wird dieser Betrag trotz Abwesenheit berechnet.

9. **Zur Qualitätssicherung schulen wir unser Betreuungspersonal regelmäßig. Daher werden die Einrichtungen an zwei Tagen pro Schuljahr geschlossen. Die Termine werden mindestens sechs Wochen vorher bekannt gegeben.**

10. **Wesentliche Änderungen**
Um Missverständnissen vorzubeugen, müssen wir Sie bitten, wichtige Änderungen des Vertragsverhältnisses, wie Vertragswechsel, Abmeldungen, Veränderungen von Daten usw. ausschließlich schriftlich zu vollziehen und diese nur an unsere Geschäftsadresse in Herborn zu richten:
AWO Lahn-Dill
Soziale Dienste gGmbH
Walkmühlenweg 5
35745 Herborn
Tel.: 02772-9596-32
Fax: 02772-9596-30
Gerne auch per E-Mail : kijufa@awo-lahn-dill.de
Außerdem bitten wir Sie, die Betreuung vor Ort entsprechend zu informieren.

11. **Abholzeiten**
Die Abholzeiten müssen eingehalten werden.
Wird Ihr Kind mehrmals verspätet nach der Öffnungszeit abgeholt, so werden ab dem dritten Mal der Verspätung jeweils 10,00 Euro als zusätzliche Betreuungsgebühr pro angebrochener Viertelstunde berechnet.

12. **Im Schuljahr werden 12 Monatsbeiträge per Lastschriftinzug erhoben. Bei Neuanschreibung im Zeitraum August bis Oktober werden Beiträge ab August eingezogen, unabhängig vom Zeitpunkt der Sommerferien, auch wenn die Betreuung erst zu einem späteren Zeitpunkt genutzt wurde. Zur Übersendung der Rechnung geben Sie bitte auf dem Aufnahmeformular Ihre E-Mail-Adresse an. Für evtl. entstehende Storno- oder Mahnkosten (z.B. Nichteinlösen einer Lastschrift) kommen die Erziehungsberechtigten auf. Sollte die Zahlungspflicht weiterhin nicht eingehalten werden, wird der Betreuungsplatz gekündigt. Bei wiederholter Nichtzahlung werden die offenen Posten an das Inkassobüro-Creditreform- weitergegeben.**



AWO Lahn-Dill
Soziale Dienste gGmbH
Walkmühlenweg 5
35745 Herborn

Tel.: 02772-9596-32
Fax: 02772-9596-30

13. Die Hausaufgabenbetreuung soll einen Rahmen bieten, innerhalb dessen Ihr Kind angemessen arbeiten kann.
Wichtig ist, dass Ihr Kind in der Lage ist, die Erledigung der Hausaufgaben weitgehend eigenständig zu bewältigen. Individuelle Unterstützung für Kinder, die sich zur Bearbeitung der Aufgaben schwer motivieren können oder verstärkt Hilfe benötigen, sowie gezielte Vorbereitung auf Klassenarbeiten können wir in diesem Rahmen leider nicht leisten.
14. **Änderungen im Betreuungsablauf**
Änderungen in den Anwesenheitszeiten Ihres Kindes, wie: Erkrankung, früheres Heimgehen, eigenständiges Heimgehen, neue Abholpersonen u.ä. müssen unbedingt schriftlich oder durch persönliches Vorsprechen einer erziehungsberechtigten Person angekündigt werden. Haben Sie bitte Verständnis dafür, dass wir im Zweifel ausschließlich im Sinne der Sicherheit Ihres Kindes entscheiden können. Melden Sie sich bitte immer bei dem Betreuungspersonal, wenn Sie Ihr Kind abholen oder bringen und erklären Sie bitte auch Ihrem Kind, wie wichtig es ist, sich bei unserem Betreuungspersonal an- und abzumelden.
15. **Haftungsausschluss**
Die Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Lahn-Dill haftet nicht für Schäden, die der Schule oder Dritten durch die Betreuungskinder entstehen. Die Haftung des/der Erziehungsberechtigten bleibt unberührt.
16. Die Arbeiterwohlfahrt kann in begründeten Fällen ein Kind von der Betreuung ausschließen. Sie entscheidet in der Regel gemeinsam mit der Schulleitung über den endgültigen Ausschluss. Ein Elterngespräch sollte vorab stattfinden. Der/die Erziehungsberechtigte/n sind über den Ausschluss umgehend zu informieren.
17. Ich/Wir bin/sind damit einverstanden, dass Informationen, die das Kind bzw. die Betreuung betreffen wechselseitig zwischen Betreuung und Schulleitung ausgetauscht werden dürfen. Darüber hinaus gelten die allgemeinen Regelungen der Schweigepflicht.
18. Gerichtsstand ist Herborn.

Hilfe und Unterstützung

Sehr geehrte Eltern,

wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass manche Familien die Möglichkeit haben, die Betreuungskosten sowie die Kosten für das Mittagessen erstattet zu bekommen.

Sollte Sie finanzielle Hilfe benötigen, wenden Sie sich bitte direkt an Ihre Kommunalverwaltung (Befreiung von Kindergartengebühren/Schulgebühren) bzw. an Ihr zuständiges Jobcenter.

An dieser Stelle möchten wir besonders betonen, dass wir Ihre Anfragen völlig diskret und vertraulich behandeln.

Wir möchten darauf hinweisen, dass die Übernahme der Betreuungskosten immer erst ab Übernahme der Antragstellung erfolgt, jedoch nicht rückwirkend berechnet wird. Damit nicht während der Bearbeitungszeit Kosten abgebucht werden, bitten wir um Zusendung einer Kopie des Antrags.

Sollten Sie Fragen haben oder Unterstützung benötigen, können Sie gerne unsere Mitarbeiter unter den Rufnummern 02772-9596-32, 02772-9596-49 oder per E-Mail kijufa@awo-lahn-dill.de kontaktieren.



Datenschutzerklärung Kita/Schule/Nest

Der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten ist uns wichtig. Nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sind wir verpflichtet, Sie darüber zu informieren, zu welchem Zweck wir Ihre Daten erheben, speichern oder weiterleiten. Der Datenschutzerklärung können Sie auch entnehmen, welche Rechte Sie in puncto Datenschutz haben.

1. Verantwortlichkeit für die Datenverarbeitung

AWO Kreisverband Lahn-Dill e.V. und AWO Lahn-Dill Soziale Dienste gGmbH
Walkmühlenweg 5
35745 Herborn
02772/95960

Zuständige Datenschutzbeauftragte der AWO Kreisverband Lahn-Dill e.V.

AWO Kreisverband Lahn-Dill e.V.
Walkmühlenweg 5
35745 Herborn
02772/959631
E-Mail: datenschutz@awo-Lahn-dill.de

Zuständige Datenschutzbeauftragte der AWO Lahn-Dill Soziale Dienste gGmbH

AWO Kreisverband Lahn-Dill Soziale Dienste gGmbH
Walkmühlenweg 5
35745 Herborn
02772/959653
E-Mail: datenschutz@awo-Lahn-dill.de

2. Zweck der Datenverarbeitung

Die Datenverarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrages, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgt. (Art.6 Abs 1b DSGVO)
Die Datenverarbeitung ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen. (Art. 6 Abs 1d DSGVO)

Hierzu verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten und wenn nötig Ihre Gesundheitsdaten. Dazu zählen Anamnesen, Diagnosen, Therapievorschlage und Befunde. Zu diesen Zwecken konnen uns auch Arzte oder Psychotherapeuten, bei denen Sie in Behandlung sind, Daten zur Verfugung stellen (z.B. in Arztbriefen).

3. Empfanger Ihrer Daten

Wir ubermitteln Ihre personenbezogenen Daten nur dann an Dritte, wenn dies gesetzlich erlaubt ist oder Sie eingewilligt haben.
Empfanger Ihrer personenbezogenen Daten konnen vor allem andere Arzte / Therapeuten, Sozialamter, Jugendamter, Krankenkassen, der Medizinische Dienst der Krankenversicherung und Abrechnungsstellen, fur Kitas Datenweitergabe an verschiedene Kitaleitungen der Stadt Dillenburg bezuglich Absprache Doppelanmeldungen und Weitergabe an verschiedene Forderstellen sowie Abrechnungsstellen.

Bearbeitung durch:	Freigabe:	Version:	Datum:	DS HB 2.3 FB 03
QB	GF	1. Fassung	01.01.2019	Seite 1 von 2



Datenschutzerklärung Kita/Schule/Nest

Die Übermittlung erfolgt überwiegend zum Zwecke der Abrechnung der bei Ihnen erbrachten Leistungen, zur Klärung von medizinischen und sich aus Ihrem Versicherungsverhältnis ergebenden Fragen. Im Einzelfall erfolgt die Übermittlung von Daten an weitere berechtigte Empfänger. Z.B. externer EDV-Dienstleister, Creditreform zum Zwecke der Bonitätsprüfung,

4. Speicherung Ihrer Daten

Wir bewahren Ihre personenbezogenen Daten nur solange auf, wie es für die Durchführung des Vertrages erforderlich ist.

Aufgrund rechtlicher Vorgaben sind wir dazu verpflichtet, diese Daten mindestens 10 Jahre nach Beendigung des Vertrages aufzubewahren.

5. Ihre Rechte

Sie haben das Recht, über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten Auskunft zu erhalten. Auch können Sie die Berichtigung unrichtiger Daten verlangen.

Darüber hinaus steht Ihnen unter bestimmten Voraussetzungen das Recht auf Löschung von Daten, das Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit zu.

Die Verarbeitung Ihrer Daten erfolgt aufgrund Art 6 DSGVO. Nur in Ausnahmefällen benötigen wir Ihr Einverständnis. In diesen Fällen haben Sie das Recht, die Einwilligung für die zukünftige Verarbeitung zu widerrufen.

Sie haben ferner das Recht, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde für den Datenschutz zu beschweren, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt.

Sie sind nicht gesetzlich verpflichtet, uns Ihre Daten zu übermitteln.

6. Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer Daten ist Art. 6 DSGVO, Art.9 Absatz 2 lit.h DSGVO in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nr. 1 lit. b Bundesdatenschutzgesetz.

7. Datenübermittlung an Drittländer

Wir übermitteln keinerlei Daten an Drittländer.

Bearbeitung durch:	Freigabe:	Version:	Datum:	DS HB 2.3 FB 03
QB	GF	1. Fassung	01.01.2019	Seite 2 von 2

Information für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

Mitwirkungspflichten

Die Einrichtung ist verpflichtet, die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten über ihre Mitwirkungspflichten zu unterrichten, wenn ihre Kinder neu aufgenommen werden sollen. Die Mitwirkungspflichten bestehen darin, dass Sorgeberechtigte die Gemeinschaftseinrichtung informieren müssen, wenn eine Erkrankung nach § 34 Abs. 1 beim Betreuten aufgetreten ist, wenn dieser Ausscheider von Erregern nach Abs. 2 ist oder wenn in der Wohngemeinschaft eine Erkrankung nach Abs. 3 vorliegt. Zudem hat die Gemeinschaftseinrichtung über Besuchsverbote und Verhaltensmaßnahmen bei Erkrankungen zu belehren. Sinnvoll und notwendig sind hierzu spezielle Elternbriefe. Ein Beispiel hierzu finden Sie auf Seite 7 - 8.

Meldepflicht der Gemeinschaftseinrichtung

Werden in den Einrichtungen Infektionskrankheiten nach Tabelle 1 bis 3, Seite 8 bekannt, so hat die Leitung das zuständige Gesundheitsamt sofort zu benachrichtigen, möglichst per Fax (Beispiel eines Meldeformulars Seite 9). Die Meldepflicht der Gemeinschaftseinrichtung gilt auch beim Auftreten von zwei oder mehr gleichartigen schwerwiegenden Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind, die nicht in der Liste der meldepflichtigen Krankheiten aufgeführt sind.

Für die Meldung sind personen- und krankheitsbedingte Angaben erforderlich.

Die Meldepflicht der Einrichtung entfällt, wenn der Leitung ein schriftlicher Nachweis darüber vorliegt, dass eine Meldung des Sachverhalts bereits durch einen Arzt erfolgt ist. An dieser Stelle muss darauf hingewiesen werden, dass die Meldepflicht der Ärzte nicht alle Krankheiten erfasst, die in der Liste der meldepflichtigen Krankheiten für Gemeinschaftseinrichtungen genannt sind. Dazu zählen insbesondere Mumps, Scharlach, Keuchhusten, Windpocken, Verlausion bzw. die einzelne Durchfallerkrankung bei Kindern unter 6 Jahren.

Beratungsangebot

Das Gesundheitsamt beantwortet Fragen zur aufgetretenen Infektionskrankheit und berät die Leitung der Einrichtung, welche Maßnahmen im Einzelfall zu ergreifen sind.

Anonyme Bekanntmachung über das Auftreten von Erkrankungen

Um z. B. ungeimpfte Kinder, Schwangere oder solche mit besonderer Infektanfälligkeit vor einer übertragbaren Krankheit zu bewahren, kann das Gesundheitsamt die Einrichtung verpflichten, das Auftreten von Erkrankungen in der Gemeinschaftseinrichtung ohne Hinweis auf eine Person bekannt zu machen.

Sehr geehrte Eltern,

das Infektionsschutzgesetz verpflichtet uns, Sie anlässlich der Aufnahme Ihres Kindes in unsere Einrichtung über die folgenden Punkte aufzuklären:

- Wenn Ihr Kind eine ansteckende Krankheit (s. Tabelle 1) hat, darf es die Einrichtung gemäß § 34 (1) erst wieder besuchen, wenn keine Ansteckungsfähigkeit mehr besteht.

Ob ein Attest erforderlich ist oder nicht, können Sie anhand der nachfolgenden Übersicht sehen.

Attest erforderlich	Wiederzulassung* nach Empfehlungen des RKI		
	Intervall nach Krankheitsbeginn	Attest nicht erforderlich Wiederzulassung erfolgt nach Intervall nach Beginn einer lege Abklingen beartis durchgeführten Symptome Antibiotikabehandlung	Intervall nach stimmter
<input type="checkbox"/> Scabies (Krätze)			
<input type="checkbox"/> Impetigo (ansteckende Borkenflechte)	<input type="checkbox"/> Hepatitis A	<input type="checkbox"/> Keuchhusten <input type="checkbox"/> Akute Gastroenteritis	
	7 Tage nach Auftreten des Ikte- dünnflüssigen Durchfalls	^{5 Tage} 2 Tage nach Abklingen des rus	oder
<input type="checkbox"/> Tuberkulose	14 Tage nach Auftreten der ersten Symptome		
<input type="checkbox"/> Diphtherie	<input type="checkbox"/> Masern <input type="checkbox"/> Scharlach, <input type="checkbox"/> Meningitis		
<input type="checkbox"/> EHEC ** – Enteritis	<input type="checkbox"/> Streptokokkenangina		
<input type="checkbox"/> Shigellose	5 Tage nach Auftreten des Aus- schlags	24 Stunden	Nach Abklingen der Symp- tome
<input type="checkbox"/> Cholera	<input type="checkbox"/> Mumps <input type="checkbox"/> Kopflaus-		
<input type="checkbox"/> Typhus	9 Tage nach Anschwellen der Ohrspeicheldrüse Nach medizinischer Kopfwäsche	*) unter dem Gesichtspunkt, dass eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist **) <u>E</u> ntero- <u>H</u> aemorrhagische <u>E</u> scherichia <u>C</u> oli-Bakterien	
<input type="checkbox"/> Paratyphus			
<input type="checkbox"/> Polio			
<input type="checkbox"/> Pest			
<input type="checkbox"/> VHF (virusbed. hämorrhagisches Fieber)			
<input type="checkbox"/> Windpocken	7 Tage nach Auftreten der ersten Bläschen		

- Bei Vorliegen einer dieser Krankheiten sind Sie nach § 34 (5) verpflichtet, uns unter Angabe der medizinischen Diagnose unverzüglich zu benachrichtigen.
- Wenn Ihr Kind nach ärztlicher Feststellung bestimmte Krankheitserreger (siehe Tabelle 2) im Körper trägt oder ausscheidet, ohne selbst krank zu sein, müssen Sie uns das laut § 34 (2) bitte ebenfalls mitteilen. Es ist dann vom Gesundheitsamt zu entscheiden, wann das Kind die Einrichtung - möglicherweise unter bestimmten Auflagen - wieder besuchen darf.
- Auch wenn jemand bei Ihnen zu Hause an einer ansteckenden Krankheit (siehe Tabelle 3) leidet, müssen Sie uns gemäß § 34 (3) umgehend informieren.
- Eine Missachtung dieser Vorschriften kann mit Verhängung eines Bußgeldes geahndet werden.

Wenn Sie dazu weitere Fragen haben oder sich in Zweifelsfällen nicht sicher sind, sprechen Sie bitte uns, Ihr Gesundheitsamt oder Ihren Arzt an - man wird Ihnen gerne weiterhelfen.

Ihre Kindereinrichtung